



Jobcenter

16.08.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

"Vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching" - Angebot zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß Paragraph 16 SGB 2 i.V.m. Paragraph 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 5 SGB 3 und den Paragraphen 16e und 16i SGB 2

Beratungsfolge

08.09.2021 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderungsbeihilfen

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot „Vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ gemäß Paragraph 16 SGB 2 i.V.m. Paragraph 45 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 5 SGB 3 und den Paragraphen 16e und 16i SGB 2 für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2024 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu beschaffen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen,

- dass der Schätzwert der geplanten Beschaffung des Angebotes „Vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ über der Wertgrenze in Höhe von 750.000,00 Euro liegt.
- dass die Beschaffung über eine öffentliche Ausschreibung in einem europaweiten Vergabeverfahren (VgV) erfolgen wird. Die Vergabe erfolgt anhand des Preis-Leistungsverhältnisses mittels einer den Vergabeunterlagen beigefügten Bewertungsmatrix. Hinsichtlich der Zuschlagserteilung entfallen 70 Prozent auf den Leistungswert (Bewertung der Kriterien der Matrix) und 30 Prozent auf den Preis.
- dass die finanziellen Mittel für das Angebot „Vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ – Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß Paragraph 16 SGB 2 i. V. m. Paragraph 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 SGB 3 und den Paragraphen 16e und 16i SGB 2 für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 als Verpflichtungsermächtigungen im Eingliederungstitel (Bundesmittel) vorhanden sind. Der kommunale Haushalt wird nicht belastet.

## **Begründung:**

### **I. Rahmenbedingungen, Adressatinnen und Adressaten des Angebotes und Unterstützungsbedarfe**

Das Jobcenter der Stadt Münster verfolgt – gemeinsam mit anderen beschäftigungsorientiert arbeitenden Akteurinnen und Akteuren die Interessen von Menschen, die leistungsberechtigt im Sinne des SGB 2 sind. Eine Vielzahl von beschäftigungs- und sozialpolitisch wirkenden Verbesserungsansätzen, die in und für Münster entwickelt und umgesetzt wurden und werden, zeugt davon.

Damit unterstützt das Jobcenter das Anliegen des Gesetzgebers, mehr soziale Teilhabe zu ermöglichen und Menschen zu mehr sozialer Teilhabe zu befähigen, in besonderer Weise. Mit der Erweiterung des Begriffs „Soziale Teilhabe“ um den Zusatz „durch Beschäftigung“ setzte das Jobcenter der Stadt Münster einen weiteren strategischen und programmatischen Akzent. Es versteht Teilhabe als Zusammenspiel von Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeit sowie als einen sozialen Begriff und rückt damit neben gesellschaftlichen Komponenten die Stärkung von Kompetenzen, insbesondere Selbst- und Sozialkompetenzen, und damit auch die Selbstwirksamkeit von Leistungsberechtigten in den Fokus seiner Arbeit. Die langfristige und dauerhafte Integration von besonders benachteiligten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse steht im besonderen Fokus des Jobcenters der Stadt Münster.

In diesem Zusammenhang ist das Angebot mit seinen Strategien und Aktivitäten gerichtet an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB 2, die seit vielen Jahren Leistungen nach dem SGB 2 beziehen und die eine individuelle Unterstützung vor, während und nach einer Beschäftigung benötigen. Deren Lebenssituation ist vielfach prekär und Erwerbsarbeit scheint in ihren Lebensentwürfen keine unterstützende, sinnstiftende Rolle mehr spielen zu können, unter anderem, weil es für sie keine Chance auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mehr zu geben scheint. Sie benötigen Gelegenheiten und Impulse, damit sie ihre Arbeitsfähigkeit und ihre Beschäftigungsfähigkeit wiederherstellen können. Ziel ist, dass sie mittel- bis langfristig, versehen mit einem Zuwachs an Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und ausgestattet mit dem Wissen, dass sie über Fähigkeiten für und Zugänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt verfügen, dort einmünden können.

Das Teilhabechancengesetz (ThChG) unterstützt dieses Anliegen. Die darin unter anderem verankerte beschäftigungsbegleitende Betreuung dient zum einen dazu, dass die Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert und ausgebaut werden. Zum anderen soll sie für die Beschäftigten in Anbetracht der begrenzten Förderdauer von einzelnen Beschäftigungsverhältnissen immer dann hilfreich sein, wenn es darum geht, Ideen und Strategien für einen Übergang in ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu entwickeln und zu realisieren. Der in der Norm verwendete Begriff „Betreuung“ wird im Verlauf der Entwicklung der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung seitens des Jobcenters definiert. Das Jobcenter favorisiert zukünftig die Verwendung des Begriffs „Coaching“ und hat ihn deshalb auch bereits in den Titel des zu beschaffenden Angebotes aufgenommen.

Nicht zum Förderportfolio des ThChG gehören die vermittlungsunterstützende Betreuung, die von den Leistungsberechtigten vor Beschäftigungsaufnahme benötigt und die Betreuung, die im nahtlosen Übergang von geförderter Beschäftigung in ungeforderte Beschäftigung nachgefragt wird. Sie haben allerdings eine sehr große Bedeutung. Dieses gilt auch für die Betreuung der Leistungsberechtigten, deren Wechsel in ungeforderte Beschäftigung nach Beendigung ihrer geförderten Beschäftigung nicht nahtlos gelingt und bei denen die Gefahr besteht, dass sie „in ein Loch“ fallen. Die Erfahrungen mit

den Förderinstrumenten Paragraph 16e und Paragraph 16i SGB 2 zeigen, dass der Beratungsbedarf der in diesem Kontext Beschäftigten auch in diesen Phasen vor Beschäftigungsaufnahme und zum Ende der geförderten Beschäftigung hin aufgrund ihre prekären individuellen Ausgangslage sehr hoch ist. Viele Personen, die zwar formell über die Fördervoraussetzungen der Normen der Paragraphen 16e und i SGB 2 verfügen oder kurz vor der Einmündung in Langzeitleistungsbezug oder Langzeitarbeitslosigkeit stehen, haben meistens nur geringe oder gar keine Berührungspunkte mit dem aktuellen Arbeitsmarkt. Deshalb erweitert das Jobcenter der Stadt Münster mit dem Angebot „vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ die über die Paragraphen 16i und 16e SGB 2 abgesicherte beschäftigungsbegleitende Betreuung um die vorstehend genannten Unterstützungselemente. Die Kombination dieser Elemente ist formal möglich.

Die im Zusammenhang mit der Angebotsstruktur geltenden Regelungen finden sich unter anderem in Paragraph 16e Abs. 4 SGB 2 beziehungsweise Paragraph 16i Abs. 4 SGB 2. Der Gesetzgeber fordert mit Paragraph 16i SGB 2, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die im Rahmen dieser Norm gefördert werden soll, in der Regel vor Beschäftigungsaufnahme bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten hat. Alle diejenigen, die bislang im Jobcenter der Stadt Münster im Zusammenhang mit Paragraph 16i SGB 2 unterstützt werden, erfüllen diese gesetzlichen Anforderungen.

Allerdings wurde in den vergangenen Monaten zunehmend deutlicher, dass auch Leistungsberechtigte, die die gesetzlich formulierten Zugangsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, von dem anlogem Einsatz der Instrumente der Paragraphen 16i und 16e SGB 2 profitieren könnten. Dies führte im Jobcenter zu der Überlegung, das Angebot „Vermittlungsunterstützendes - und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ zu beschaffen: Es sollen auch Leistungsberechtigte ganzheitlich beschäftigungsbegleitend betreut werden können, deren Arbeitsverhältnisse nicht nach den Paragraphen 16e und 16i SGB 2 gefördert werden.

Die geltenden Regelungen ermöglichen es, dass die Betreuungsleistung sowohl durch das Jobcenter der Stadt Münster als auch von einem durch das Jobcenter der Stadt Münster beauftragten Dritten erbracht werden kann. Das Jobcenter der Stadt Münster hat sich bereits 2018 (siehe V/0849/2018) dazu entschieden, für die Durchführung der beschäftigungsbegleitenden Betreuung sowohl eigenes Personal (Jobcoaches in der Fachstelle Kommunales Service-Center für Arbeit) einzusetzen als auch Dritte zu beauftragen. Diese Umsetzungsvariante soll beibehalten werden, da sie sich bewährt hat.

## **II. Angebotsziel**

Teilnehmende des Angebotes verfügen nach der regulären Beendigung des Angebots durch ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über mehr Gelegenheiten zur sozialen Teilhabe als zuvor und nutzen diese. Die konkret zu erreichenden Wirkziele, das heißt, die Verbesserungen, die Teilnehmende im Rahmen ihrer Angebotsteilnahme im Hinblick auf ihr Wissen, ihr Können, ihre Einstellungen und ihre Lebenssituation erzielen sollen, werden im Zuge der Erstellung der Leistungsbeschreibung (Ausschreibung) präzisiert.

### III. Organisatorisches

Das Angebot wird für die Zeit von Anfang 2022 bis Ende 2024 vorgehalten. Das Angebot besteht aus 2 Modulen. Modul 1 soll ein Beratungsstundenkontingent für monatlich circa 10 Leistungsberechtigte enthalten. Für Modul 2 soll ein Beratungsstundenkontingent für bis zu 370 Leistungsberechtigte ausgeschrieben werden. Es ist ein laufender Einstieg vorgesehen, der in Modul 1 oder Modul 2 erfolgen kann. Die Teilnahme am Modul 1 ist auf 12 Monate begrenzt. Die Teilnahme am Modul 2 ist individuell bedarfsbezogen.

### IV. Inhalte

Grundsätzlich geht es darum, Handlungsmöglichkeiten für Beschäftigung zu schaffen beziehungsweise zu verbessern.

Das Modul 1 beinhaltet im Wesentlichen

- die vermittlungsunterstützende Betreuung, die von den Leistungsberechtigten vor Beschäftigungsaufnahme benötigt wird oder
- die Betreuung, die im nahtlosen Übergang von geförderter Beschäftigung in ungeforderte Beschäftigung nachgefragt wird oder
- die Betreuung von Leistungsberechtigten, deren Wechsel in ungeforderte Beschäftigung nach Beendigung ihrer geförderten Beschäftigung nicht nahtlos gelingt und bei denen die Gefahr besteht, dass sie „in ein Loch“ fallen.

Im Modul 2 erfolgt das ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Coaching mit folgenden Wesentlichen Inhalten

- Gestaltung des Übergangs vom Leistungsempfänger zum Gehaltsempfänger
- Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag
- Hinweise und gegebenenfalls Verhaltenstraining (zum Beispiel Umgang mit der/dem Vorgesetzten und den Kolleg/-innen am Arbeitsplatz)
- Krisenintervention, Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum
- Einleiten von und Begleitung zu Angeboten und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Aufsuchende Beratung
- Alltagshilfen (zum Beispiel Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild)
- Initiieren von Qualifizierungen beziehungsweise Praktika
- Übergangmanagement zum Ende der Nachbeschäftigung beziehungsweise zum Ende des geförderten Beschäftigungsverhältnisses

Falls ein Übergang in eine ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Ende des Moduls 2 nicht gelungen sein sollte oder das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig gelöst wird, kann

gegebenenfalls eine erneute Zuweisung in Modul 1 und die Teilnahme an einer der drei dort verorteten Betreuungsvarianten erfolgen.

Eine konstruktive, vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Betreuenden / Unterstützenden und Teilnehmenden des Angebotes ist essentiell für eine erfolgreiche Vermittlung, Stabilisierung und Weiterentwicklung von Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsverhältnissen. Coaches, die die Leistungsberechtigten innerhalb der Betreuungssettings des Moduls 1 unterstützen, sollten auch in Modul 2 das ganzheitliche Coaching übernehmen.

## V. Erfolgserwartung

Die Erfolgserwartungen des Jobcenters der Stadt Münster bewegen sich – bezogen auf das Angebot „Vermittlungsunterstützendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching“ - auf den Ebenen von Leistungen und Aktivitäten (Output) und Wirkung (Outcome). Die Bewertung des Erfolgs erfolgt anhand von folgenden Indikatoren:

a) Vermittlungsquote:

Anzahl der Leistungsberechtigten mit Beschäftigungsaufnahmen<sup>1</sup> in Modul 1 / alle Leistungsberechtigten in Modul 1

b) (Weiter)Beschäftigungsquote:

Anzahl der Personen, die während oder nach der Förderphase der Beschäftigung in eine (un-)geförderte Beschäftigung oder berufsqualifizierende Maßnahme/Ausbildung einmünden / alle Personen mit Förderungen

Das Jobcenter der Stadt Münster bewertet die geplante Maßnahme als erfolgreich, wenn die Quote zu a) bei 60 Prozent und die Quote zu b) bei 80 Prozent liegt.

Die Entwicklung von weiteren Indikatoren, die für die Analyse und Erfolgsbeobachtung der Maßnahme relevant sind, erfolgt im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.

In Vertretung

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

## Anlagen

Anlage A

---

<sup>1</sup> Mit Beschäftigungsaufnahmen sind alle Beschäftigungen im Sinne sozialer Teilhabe gemeint (zum Beispiel auch Arbeitsgelegenheiten, Ehrenamt und so weiter).